



Mediennutzungsordnung der Sankt Lioba Schule

zuletzt geändert im November 2025

Zur sprachlichen Vereinfachung, insbesondere für die jüngeren Jahrgänge, wird statt einer geschlechtergerechten Form in den folgenden Kapiteln stets ein generisches Maskulinum verwendet. Mit diesem sollen Menschen aller Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

01 – Präambel

Die Sankt Lioba Schule ist ein Raum gemeinsamen Lernens und gemeinsamer Kommunikation. Darüber hinaus ist sie ein entscheidender Ort für die Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu gehört in einer Zeit, in der digitale Medien zunehmend das Alltagsleben der Schüler durchdringen, auch die Vermittlung eines verantwortungsvollen und selbstkritischen Umgangs mit diesen Medien. Indem die Schule dem Alter entsprechend gewisse Freiräume für deren Nutzung eröffnet, berücksichtigt sie die Lebenswirklichkeit der Schüler.

Da mit der Nutzung dieser Medien jedoch auch Gefahren und Risiken verbunden sind, ist es für die Schulgemeinschaft unerlässlich, bestimmte Grundsätze, Leitlinien und auch Regeln für den Umgang mit diesen Medien zu vereinbaren. Dazu gehört auch die Erfahrung, dass der bewusste Verzicht auf die private Nutzung digitaler Endgeräte für die persönliche Kommunikation, für ein respektvolles Miteinander und für eine konzentrierte Unterrichtsatmosphäre ein großer Gewinn ist. Damit soll gemäß dem Schulmotto „Im Anfang steht Beziehung“ die persönliche Beziehung zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gefördert werden.

Diese Mediennutzungsordnung wurde gemeinsam von Vertretern der Lehrer-, Schüler- und Elternschaft erarbeitet und ist daher aus Gründen der Fairness, der Transparenz sowie der Akzeptanz auch für die Mitglieder aller drei Gruppen verbindlich.

Ein jeweils für die Altersstufe gültiger Auszug dieser Mediennutzungsordnung sowie die Anlage 1 müssen zu Beginn jedes Schuljahres vom Klassenlehrer mit den Schülern durchgelesen, besprochen und im Klassenraum ausgehängt werden.

Alle Schüler und Eltern müssen den genannten Auszug der Mediennutzungsordnung zu Beginn jedes Schuljahres unterschreiben. Die unterschriebenen Exemplare bewahrt der Klassenlehrer für zwei Jahre auf und vernichtet sie danach.

Auch alle Lehrkräfte werden gebeten, die Mediennutzungsordnung im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu unterschreiben.



02 – Allgemeines

02.01 – digitale Endgeräte

In den folgenden Kapiteln werden mit dem Begriff „digitale Endgeräte“ sämtliche mobilen digitalen Endgeräte (inklusive Kopfhörer) bezeichnet.

02.02 – Geltungsbereich

Die Mediennutzungsordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Dazu zählen neben den Gebäuden (A- bis E-Bau) auch alle Freiflächen (Park, Schulhof, Dachterrassen, Balkone, Sportplatz, außenliegende Flucht- und Verbindungswege, Garten-, Fahrradabstell- oder Aufenthaltsflächen).

02.03 – Geltungszeit

Die Mediennutzungsordnung gilt ab Betreten des Schulgeländes bis zum Verlassen desselben bzw. von Beginn bis Ende einer schulischen Veranstaltung.

03 – Regelungen nach Altersstufen

03.01- Jahrgänge 5-8

Schüler der Jahrgangsstufen 5-8 sind verpflichtet, die mitgeführten digitalen Endgeräte grundsätzlich auszuschalten und für andere nicht sichtbar in einer Tasche, idealerweise der Schultasche, zu verwahren. Das Tragen und Mitbringen von Smart-Watches, Smartringen, etc. ist untersagt.

Zu unterrichtlichen Zwecken dürfen nur die schuleigenen Tablets genutzt werden. Für Tablet-klassen gelten grundlegend die gleichen Regeln wie für andere Klassen derselben Jahrgangsstufe. Vor 8 Uhr dürfen deren Schüler jedoch die Tablets nur im Unterrichtsraum zu unterrichtlichen Zwecken nutzen. Die Eltern werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass weder Messenger-, Gaming- noch sonstige nicht schulische Apps auf den Geräten der Tabletklasse installiert sind.

03.02 – Jahrgänge 9-10

Schüler der Jahrgangsstufen 9-10 sind verpflichtet, die mitgeführten digitalen Endgeräte grundsätzlich auszuschalten und für andere nicht sichtbar in einer Tasche, idealerweise der Schultasche, zu verwahren. Das Tragen und Mitbringen von Smart-Watches, Smartringen, etc. ist untersagt.

Zu unterrichtlichen Zwecken dürfen mobile Endgeräte nur nach Ankündigung durch eine Lehrkraft genutzt werden.

Die Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 dürfen auf Wunsch nach einmaliger Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft in deren Unterricht ein privates Tablet als Ersatz für ein Schulheft nutzen. Eine solche Erlaubnis wird jeweils für die gesamte Lerngruppe ausgesprochen.



Nach der Erlaubnis darf das Tablet zu aktuellen unterrichtlichen Zwecken des betreffenden Unterrichts verwendet werden. Die Lehrkraft hat zu pädagogischen Zwecken die Möglichkeit dazu aufzufordern, die Tablets für eine bestimmte Zeitspanne (z.B. Erarbeitungsphasen oder Unterrichtsgespräche) umgedreht, also mit dem Bildschirm in Richtung Tisch, zu legen. Ansonsten sind sie in der Regel mit dem Bildschirm nach oben flach auf den Tisch zu legen. Gleichzeitig soll dadurch nicht die Mitschrift prüfungsrelevanter Inhalte eingeschränkt werden. Bei Verstoß gegen diese Regelungen obliegt es der Lehrkraft, die Nutzung des Tablets für den betroffenen Schüler für einen festgelegten Zeitraum zu verbieten.

Die Lehrkräfte werden dazu angehalten, Unterrichtsmaterialien sowohl digital als auch analog zur Verfügung zu stellen.

Schülern wird empfohlen, die Kameras ihres Tablets für die Unterrichtszeit zu verdecken.

Vor 8 Uhr dürfen Schüler der Jahrgangsstufen 9-10 die Tablets nur im Unterrichtsraum und zu unterrichtlichen Zwecken nutzen.

03.03 – Sekundarstufe II (Jahrgänge 11-13)

Die Schüler der Oberstufe haben folgende Freiräume zur Nutzung der mobilen Endgeräte:

- Die Aula (ausschließlich im abgesenkten Bereich),
- den Schülerarbeitsraum, Lounges im E-Bau,
- die Unterrichtsräume, nach den Regelungen unter „03.03.01 – Nutzung von mobilen Endgeräten zum Zwecke des Unterrichts“.

Auf dem restlichen Schulgelände dürfen mobile Endgeräte während des ganzen Tages nicht benutzt werden.

03.03.01 – Nutzung von mobilen Endgeräten zum Zwecke des Unterrichts

In den Unterrichtsräumen ist die Nutzung von Tablets, Laptops oder Smartphones sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen grundsätzlich erlaubt. Die Verwendung mobiler Endgeräte dient dabei jedoch lediglich dem jeweiligen unterrichtlichen Zweck.

Die Lehrkraft hat zu pädagogischen Zwecken die Möglichkeit dazu aufzufordern, die Tablets für eine bestimmte Zeitspanne (z.B. Erarbeitungsphasen oder Unterrichtsgespräch) umgedreht, also mit dem Bildschirm in Richtung Tisch, zu legen. Ansonsten sind sie in der Regel mit dem Bildschirm nach oben flach auf den Tisch zu legen.

Gleichzeitig soll dadurch nicht die Mitschrift klausurrelevanter Inhalte eingeschränkt werden. Bei Verstoß gegen diese Regelungen obliegt es der Lehrkraft, die Nutzung des Tablets für die betroffene Schülerin für einen festgelegten Zeitraum zu verbieten.

Die Nutzung digitaler Endgeräte als Ersatz für ein Schulheft muss durch die Lehrkräfte ermöglicht werden. Dazu werden Unterrichtsmaterialien in der Regel sowohl digital als auch analog



zur Verfügung gestellt. Arbeitsergebnisse werden von den Lehrern dementsprechend, außer in begründeten Ausnahmefällen, ebenfalls sowohl digital als auch analog entgegengenommen.

Schülern wird empfohlen, die Kameras ihres Tablets für die Unterrichtszeit zu verdecken.

03.04 – Lehrkräfte

Aus Gründen der Fairness sowie zur Förderung der Akzeptanz werden auch die Lehrer zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den digitalen Medien aufgefordert. Es ist ihre Aufgabe, mit gutem Beispiel voranzugehen. Um dieser verantwortungsvollen Umgangsweise einen Rahmen zu geben und dabei auch eine einheitliche Linie zu schaffen, werden im Folgenden auch Regeln für Lehrkräfte benannt:

Im Sinne der Vorbildfunktion nutzen Lehrer ihre mobilen digitalen Endgeräte nicht außerhalb ihrer Arbeitsräume. Innerhalb der Unterrichtsräume dient die Verwendung mobiler Endgeräte lediglich dem unterrichtlichen Zweck des aktuellen Unterrichts.

Lehrern wird empfohlen, die Kamera ihres Tablets für die Unterrichtszeit zu verdecken.

04 – Regelungen für Alle

04.01 – Leistungsüberprüfungen

In allen Jahrgängen von Klasse 5 bis zur Q4 müssen alle digitalen Endgeräte (inklusive Smart-Watches) für die Bearbeitungszeit einer Klausur, Klassenarbeit, Lernkontrolle oder sonstigen Leistungsüberprüfung aus- oder stummgeschaltet bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden. Eine Zuwiderhandlung ist als Täuschungsversuch zu werten. Der Lehrer hat im Gegenzug die Pflicht, vor der Leistungsüberprüfung auf diese Regelung hinzuweisen.

04.02 – schuleigene Tablets

Schuleigene Tablets gelten als Unterrichtsmaterialien und sind daher auch nur in den Unterrichtsräumen für den aktuellen Unterricht und nach Aufforderung der Lehrkraft zu gebrauchen. Es ist darauf zu achten, diese Geräte nicht zu beschädigen.

Da sich diese Geräte nicht im Privatbesitz befinden und somit auch keine privaten oder schützenswerten Inhalte enthalten, ist es dem Lehrer erlaubt, die ordnungsgemäße Nutzung umfassend zu kontrollieren. Eine durch einen Schüler verweigerte Kontrolle gilt als Regelverstoß. Alle Verstöße sind mit der Abnahme des Tablets zu ahnden. Zusätzlich werden die Eltern durch die Lehrkraft über den Verstoß informiert.

04.03 – dringende Telefonate

Für dringende Telefonate steht allen das Sekretariat offen. In begründeten Fällen und mit Erlaubnis einer Lehrkraft können ausnahmsweise die eigenen Mobiltelefone genutzt werden,



um Eltern bzw. Aufsichtspersonen über wichtige Sachverhalte (z.B. Unterrichtsausfall) zu benachrichtigen.

04.04 – Sportunterricht

Die Benutzung der digitalen Endgeräte ist im gesamten Sportunterricht (Unterrichtszeit sowie Umkleidezeit) untersagt. Um dies ausnahmslos zu gewährleisten, werden diese vor dem Betreten der Sportumkleiden von den Sportlehrern eingesammelt.

Das Einsammeln der Handys durch den Lehrer ist laut Konferenzbeschluss vorläufig ausgesetzt, bis eine praktikable Umsetzung hierfür gefunden ist.

04.05 – sensible Orte

Auf den Toiletten sowie in den Umkleideräumen ist allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft die Nutzung sämtlicher digitaler Geräte untersagt.

04.06 – Schulexterne Veranstaltungen

Im Zentrum von gemeinsamen Fahrten steht die Interaktion der Teilnehmenden. Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

04.06.01 – Mehrtägige Fahrten

Die Schüler der Jahrgänge 5 bis 8 lassen ihre mobilen Endgeräte auf mehrtägigen Fahrten zu Hause. In Notfällen können sie sich an die entsprechende Lehrkraft wenden.

Schüler ab Jahrgang 9 dürfen ihre mobilen Endgeräte auf mehrtägige Fahrten mitnehmen. Die Lehrkräfte dürfen diese jedoch begründet für einzelne Programmpunkte einsammeln.

04.06.02 – Wandertage und Exkursionen

Schüler der Klassen 5-8 dürfen ihre mobilen Endgeräte mitnehmen. Diese müssen jedoch während des gesamten Ausflugs nicht sichtbar in der Tasche aufbewahrt werden und dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. bei verspäteter Ankunft) nach Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden.

Schüler der Jahrgänge 9 und 10 dürfen ihre mobilen Endgeräte auf eintägige Fahrten mitnehmen und nach Erlaubnis durch die Lehrkraft nutzen.

Schüler der Oberstufe dürfen ihre mobilen Endgeräte auf Wandertage mitnehmen und nutzen. Die Lehrkraft darf deren Nutzung jedoch für einzelne Programmpunkte untersagen.

Auch auf allen Fahrten sind die Regeln für Video-, Bild- und Tonaufnahmen (s. Anlage 1) einzuhalten.

04.07 – Ausnahmen von der Mediennutzungsordnung

In einigen Sonderfällen (z.B. Krankheit einer engen Verwandten) kann es sowohl für Schüler als auch für Lehrer bedeutend sein, im Notfall erreichbar zu sein. In einem solchen Fall kann



die betroffene Person von einzelnen Regelungen der Mediennutzungsordnung befreit werden. Aufgrund des gegenseitigen Respekts ist Voraussetzung für eine derartige Ausnahme, dass dem Gegenüber (bei Schüler der Lehrkraft, bei einer Lehrkraft den Schüler) der Grund der Ausnahme zu Beginn des Unterrichts mitgeteilt wird. Eine solche Ausnahme ist auf einen den Umständen angemessenen Zeitraum zu begrenzen.

05 – Sanktionen bei Verstößen gegen die oben genannten Regelungen

05.01 – Allgemein für alle Schüler

Bei Nichtbeachtung der Regeln sind die Lehrkräfte, sofern nicht in einem früheren Kapitel anderweitig festgelegt, verpflichtet, das entsprechende private Endgerät einzuziehen und im Sekretariat abzugeben.

05.02 – Sekundarstufe I

Das betroffene Gerät kann ausschließlich von einem Erziehungsberechtigten in den Öffnungszeiten (Mo – Do 7.30 bis 15.00 Uhr, Fr. bis 12.00 Uhr) im Sekretariat abgeholt werden. Darüber hinaus erfolgt ein Eintrag in die Schülerakte. Diese Regelung gilt auch bei Verstößen nach der 6. Stunde (z. B. in AGs, bei der Hausaufgabenbetreuung, etc.).

05.03 – Sekundarstufe II

05.03.01 – minderjährige Schüler

Das betroffene Gerät kann ausschließlich von einem Erziehungsberechtigten in den Öffnungszeiten (Mo – Do 7.30 bis 15.00 Uhr, Fr. bis 12.00 Uhr) im Sekretariat abgeholt werden. Darüber hinaus erfolgt ein Eintrag in die Schülerakte. Diese Regelung gilt auch bei Verstößen nach der 6. Stunde (z. B. in AGs, bei der Hausaufgabenbetreuung, etc.).

05.03.02 – volljährige Schüler

Das betroffene Gerät kann in den Öffnungszeiten (Mo – Do 7.30 bis 15.00 Uhr, Fr. bis 12.00 Uhr) im Sekretariat abgeholt werden. Darüber hinaus erfolgt ein Eintrag in die Schülerakte. Diese Regelung gilt auch bei Verstößen nach der 6. Stunde (z. B. in AGs, bei der Hausaufgabenbetreuung, etc.).

06 – Video-, Bild- und Tonaufnahmen

Generell gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, dass private Video-, Bild- und Tonaufnahmen als personenbezogene Daten aus Gründen des Respekts vor der Privatsphäre und des rechtlich verordneten Datenschutzes grundsätzlich nicht gestattet sind. Lehrer dürfen zum Namenlernen lediglich Klassenfotos, jedoch keine Einzelfotos von Schülern anfertigen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind zusammengefasst in dem Infotext "Datenschutz, Urheberrecht und Recht am eigenen Bild" (Anlage 1).



Bei Verstößen gegen die Ordnung für Video-, Bild- und Tonaufnahmen behält sich die Schulleitung vor, pädagogische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen anzuwenden (Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 2007, Nr. 9). Handelt es sich um einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz oder das Strafgesetzbuch, hat die betroffene Person (Schüler, Lehrkraft, Erziehungsberechtigte) die Möglichkeit der Strafanzeige.

Video-, Bild- und Tonaufnahmen für unterrichtliche bzw. schulische Zwecke sind nur dann ausnahmsweise erlaubt, wenn

1. eine verantwortliche Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt,
2. die ggf. beteiligten Personen vor den Aufnahmen – auch durch Lehrkräfte – informiert werden und der Aufnahme nicht widersprechen,
3. die Aufnahmen nach der unmittelbaren Nutzung gelöscht werden (keine Archivierung) und
4. die Aufnahmen in keiner Weise veröffentlicht oder an Dritte weitergeleitet werden bzw. vor einer Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der beteiligten Personen (ggf. deren Erziehungsberechtigten) bzw. des Urhebers vorliegt.

07 – Videokonferenzen

Vor dem Hintergrund der Corona-Epidemie haben sich Videokonferenzen als eine alternative Unterrichtsform etabliert, insbesondere wenn regulärer Unterricht nicht stattfinden kann. Schüler nehmen in der Regel vollumfänglich an Videokonferenzen teil, sobald sie von den Lehrkräften dazu eingeladen werden. Dabei sind die von der Schulgemeinschaft festgelegten Regeln für Videokonferenzen vom 30.10.2022 (s. Anlage 2) zu beachten.

Die Einwahldaten für die jeweiligen Videokonferenzen sind spätestens bis 7:45 Uhr des jeweiligen Schultages bereitzustellen (mit der passenden Uhrzeit im Kalender der Lerngruppe im Webweaver). Der Unterricht wird vom Lehrer per Videokonferenz eröffnet und beendet. Die Lehrkraft ist während des Unterrichts für die Schüler nach Absprache erreichbar.

Hiervon für das eigene Kind abweichende Regelungen (Untersagung der grundsätzlichen Teilnahme an Videokonferenzen oder der Kameranutzung) sind von den Erziehungsberechtigten dem Schulleiter schriftlich anzuzeigen.

Die Mediennutzungsordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 01.09.2023 verabschiedet und am 12.11.2024 sowie am 11.11.2025 per Antrag ergänzt bzw. geändert.

Bad Nauheim, den 20.November 2025



Anlage 1: Datenschutz, Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

Bestimmungen:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO, des LDSG des Landes Hessen, des Urheberrechts gemäß UrhG (insbesondere § 22, 23) und des Strafgesetzbuches (§ 201 a) sind zu beachten.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Bestimmungen:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen dürfen im Unterricht und in der gesamten Schule nicht angefertigt werden, wenn diese nicht ausdrücklich von der Lehrkraft genehmigt werden.
- Davon ausgenommen ist das Fotografieren von im Unterricht zugänglich gemachten Arbeitsmaterialien.
- Im Hinblick auf das Urheberrecht sind insbesondere § 60a UrhG sowie der „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“ vom 20.12.2018 zu beachten, das heißt, es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden. Das Material ist ferner vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- Tafelbilder dürfen nicht abfotografiert werden, wenn dies nicht explizit von der Lehrkraft erlaubt wurde.
- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, bedürfen neben der Erlaubnis der Lehrkraft der eindeutigen mündlichen oder schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden und sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten entsprechend vor.
- Auch bei größeren Gruppen gibt es keine Ausnahme. Ist zum Beispiel bei einem Klassenfoto eine Person nicht mit der Veröffentlichung einverstanden, darf es nicht weitergegeben werden oder die Person muss unkenntlich gemacht werden, indem beispielsweise das Gesicht verpixelt wird.
- Es gibt ein paar seltene Ausnahmefälle, bei denen man keine Zustimmung braucht. Dazu können Bilder mit größeren Menschenmengen zählen, zum Beispiel ein Konzert, ein Fußballspiel oder eine Demonstration oder Bilder von Sehenswürdigkeiten, auf denen aus der Entfernung andere Menschen zu erkennen sind. Wichtig ist dabei immer, dass keine einzelne Person im Vordergrund steht, sondern die Veranstaltung oder das Gebäude im Zentrum des Bildes sind. Zudem können beispielsweise Personen der Zeitgeschichte (d.h. berühmte Personen) auch ohne Einwilligung fotografiert werden, sofern nicht die Privatsphäre dieser Personen verletzt wird (§ 23 KunstUrhG). Das muss aber immer im Einzelfall beurteilt werden und deswegen sollte man grundsätzlich immer um Einwilligung fragen, bevor man losknipst.
- Ernst wird es besonders bei Aufnahmen, die den sogenannten höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen (§ 201 StGB):



SANKT LIOBA SCHULE

STAATLICH ANERKANNTES GYMNASIUM
SCHULGESELLSCHAFT ST. MARTINUS gGmbH

- Fotos oder Videos, die einen Menschen in einer hilflosen oder peinlichen Situation zeigen,
- Aufnahmen, die in einem besonders geschützten Raum aufgenommen wurden, zum Beispiel auf der Toilette oder in der Umkleidekabine,
- Bildnisse, die dem Ansehen eines Menschen schaden können.
- Der Gesetzgeber legt eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe fest für die Aufnahme oder Weitergabe entsprechender Fotos und Videos, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen.
- Folgen einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild können eine Klage auf Unterlassung, Schmerzensgeld und Schadensersatz sein. Dabei gibt es Urteile, die verdeutlichen, dass minderjährige Internetnutzer für ihre Handlungen im Internet selbst haftbar sein können. Daneben kommt eine Haftung der Eltern in Betracht, wenn diesen Pflichtverletzungen nachgewiesen werden können.

Video dazu von "No Hate Speech Movement Deutschland": <https://youtu.be/UrrUHmQE49o>



Anlage 2: Regeln für eine Videokonferenz (vom 30.10.2020)

Die Teilnahme an einer Unterrichtsstunde per Videokonferenz ist verpflichtend. Diese Stunden werden bewertet wie Stunden mit Präsenzunterricht. Bei Nichtteilnahme muss beim Fachlehrer eine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden (Nichtteilnahme = Fehlstunde). Es gelten die gleichen Verhaltensregeln wie in der Schule.

1. Kümmere dich vorher darum, dass die Technik funktioniert, z. B. dein Gerät aufgeladen ist, damit du pünktlich bist.
2. Stelle sicher, dass du ungestört arbeiten kannst.
3. Trage angemessene Kleidung so wie in der Schule.
4. Lege alles Material, das du für die Konferenz benötigst, an deinen Platz: Schulbuch, Ordner...
5. Richte deine Kamera aus. Sie bleibt während des Unterrichtes eingeschaltet.
6. Achte auf die richtige Belichtung. Vermeide Fehlerquellen wie ein Fenster hinter dir.
7. Schau in die Kamera.
8. Stelle den Ton auf stumm, wenn du nicht sprichst, um Hintergrundgeräusche auszuschalten.
9. Verwende zur Identifizierung deinen Vornamen.
10. Wähle deinen Hintergrund sorgfältig aus, um deine Privatsphäre zu schützen, und stelle eventuell einen virtuellen Hintergrund ein.
11. Mache keine Bildschirm-Fotos oder Aufnahmen von Videokonferenzen; es ist strafbar.
12. Gib den Link nicht außerhalb der Lerngruppe / Klasse weiter, damit die Zoom-Konferenz ein geschützter Raum wie der Klassenraum bleibt.
13. Wende dich sofort an deine Lehrer, um nicht zur Lerngruppe gehörende Personen vom Meeting entfernen zu lassen.



SANKT LIOBA SCHULE
STAATLICH ANERKANNTES GYMNASIUM
SCHULGESELLSCHAFT ST. MARTINUS gGmbH

14. Erledige die im Distanzunterricht / in der Konferenz gestellten Aufgaben. Sie werden bewertet und sind Grundlage der Notenfindung.
15. Auch nachmittags sind Videokonferenzen verpflichtend.